

Zeitschrift: Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =
Gazetta militare svizzera

Band: 18=38 (1872)

Heft: 15

Rubrik: Ausland

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 11.12.2024

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Es geht die Sage, daß im Lauf der Schule ein Umtausch gegen Repeatinggewehre eintreten soll, gerade fördernd für den Gang der Instruktion dürfte diese Maßregel nicht sein.

Ausland.

Oesterreich. (Wendbüchsen.) In der österreichisch-ungarischen Armee ist nunmehr mit der Ausgabe von Wendbüchsen an die Truppen, zunächst an das niederösterreichische Generalat und insbesondere an die Wiener Garnison, begonnen worden. Die Waffenfabrik in Steyr hat zur Zeit 400,000 Wendbüchsen fertig gestellt, so daß bis zum Frühjahr die ganze Armee mit dem einheitlichen Gewehr ausgerüstet werden kann. Die Kavallerie und die Jäger, sowie die österreichische und ungarische Landwehr befinden sich bereits im Besitz von Wendbüchsen.

— (Das Pferde-Konstriktionsgesetz.) Dem Entwurf des Pferde-Konstriktionsgesetzes oder, wie es in der Regierungsvorlage heißt: des „Gesetzes betreffend die Deckung des Bedarfes an Pferden bei einer Mobilisirung für das stehende Heer und die Landwehr“, entnehmen wir folgende Stellen:

§. 1. Bei einer Mobilisirung (Versezung auf den Kriegszustand) der bewaffneten Macht oder eines Theiles derselben wird auf Befehl des Kaisers zur zwangsweisen Aushebung des zur Ausrüstung erforderlichen Bedarfes an Pferden geschritten, wobei für die Pferdebesitzer die Verpflichtung eintritt, über diesfalls an sie ergehende Aufforderung der Behörden ihre kriegsdiensuntauglichen Pferde gegen angemessene Entschädigung dem Staate zu überlassen.

§. 5. Die Aushebungsbezirke fallen mit den politischen Bezirken zusammen und werden für jeden derselben ein oder mehrere Assentplätze bestimmt.

Diese Assentplätze werden von den politischen Landesbehörden, im Einvernehmen mit den General- (Militär-), zugleich Landwehr-Kommanden, festgesetzt, wobei als Grundsatz zu gelten hat, daß den Pferdebesitzern Belästigungen, welche durch den Zweck dieser Maßregel nicht unbedingt geboten sind, erspart werden sollen.

§. 6. Die Aushebung und Assentirung der Pferde erfolgt durch Kommissionen, welche am Anfange eines jeden Jahres zu stellen sind.

Jede solche Kommission besteht:

- a) aus dem Bezirkshauptmann (Bürgermeister) oder dem von ihm zu bestimmenden Stellvertreter, als Präses;
- b) aus einem Stabs- oder Oberoffiziere des Heeres oder der Landwehr, und
- c) aus einem Militär- oder Stoll-Ärztzarte, oder Militär-Kurschmiede.

Jeder Kommission sind drei Schätzleute beizugeben, welche von den politischen Behörden bestimmt werden und zu diesem Geschäft eigenständig zu beenden sind.

Hiezu sind unbesoldete Fachmänner, wo möglich aus den landwirthschaftlichen oder Pferdebezüchtersvereinen, zu wählen.

§. 7. Bei dem Eintritte der Nothwendigkeit einer Abstellung gibt das Reichs-Kriegsministerium dem Landesvertheilungs-Ministerium den mit Rücksicht auf die Ausdehnung der Ausrüstung sich ergebenden Bedarf an Pferden, dann die Stellungsfrist definitiv bekannt.

§. 8. Auf die Assentplätze der Bezirke werden die Pferde, welche am 1. Jänner des Stellungsjahres das 4. Lebensjahr überschritten haben, gemeindeweise vorgeführt, durch die Aushebungs-Kommission gemustert und, ihrer Tauglichkeit entsprechend, zu Reit-, Zug- oder Tragpferden klassifizirt.

Italien. (Anschaffung von Vetterligewehren.) Gegenwärtig werden in Turin 30,000 neue Gewehre und zwar Einlader nach dem System Vetterli unter Ueberwachung des Erfinders angefertigt. Italien will innerhalb drei Jahren 300,000 Gewehre fertig stellen, es ist aber noch nicht zum definitiven Entschlus gekommen, ob es für dieselben sämmtlich das System Vetterli akzeptirt. Wie schon früher erwähnt, steht immer noch das englische Black-System von Westley Richard mit in Erwägung.

H. M. 3.

— (Militär-Reformen.) Unter den Armee-Reorganisirungsvorschlägen des italienischen Kriegsministers Ricotti nimmt dessen letzte Vorlage über Verbesserungen in der Artilleriewaffe einen hervorragenden Platz ein, und General Ricotti ist eifrig darauf bedacht, die italienische Artillerie, welche seit jeher für die beste Truppengattung der italienischen Armee galt, auf jenen Punkt der Tüchtigkeit und Stärke zu bringen, welche die neue Art der Kriegführung bedingt. — Von der von der Kammer für Militärbedürfnisse zu votirenden Summe will nämlich der Kriegsminister binnen zwei Jahren 100 Batterien, also 800 Geschütze, anschaffen, welche nach dem neuen, bereits approbirten Modelle gearbeitet sein werden. — Das neue Feldgeschütz ist aus Bronze, hat ein Kaliber von 75 Millimeter, Hinterlader mit Keilverschluß, nach einer von Krupp gemachten Erfindung gearbeitet, und wiegt das Rohr 300 Kilogramm. Die Kasse hat einen Eisenpanzer und mit der ebenfalls gepanzerten Munitionskammer wiegt das vollkommen zur Bespannung gerichtete Geschütz 1188 Kilogr. — Der Munitionskarren enthält Munition für 122 Schüsse und wiegt ungefähr 1200 Kilogr. — Eine Feldbatterie besteht aus 8 Geschützen, ebenso viel Munitionskarren, einer Feldschmiede und 3 Reservekarren; Geschütz wie Munitionskarren sind mit je 4 Pferden bespannt. — Die Herstellung dieser Kanonen, deren Tüchtigkeit sehr gelobt wird, wurde den Arsenalen und Stückgießereien von Turin, Neapel und Genua anvertraut.

Belgien. (Militär-Attachés.) Das „Echo du Parlement“ berichtet: Man versichert, die belgische Regierung habe beschlossen, nach dem Beispiele der Großmächte Militär-Attachés an ihre Legationen im Auslande zu senden. Für Wien soll Kapitän Grouffe bestimmt sein.

Sieben ist in der Unterzeichneten erschienen:

Der Unteroffizier als Chef einer Tirailleurs-Gruppe.

Preis: Cart. 40 Cts.

Basel.

Schweighauserische Verlagsbuchhandlung.

In allen Buchhandlungen zu beziehen:

Studien

über

die Reorganisation der Schweizerischen Armee.

Begleitet von einem Entwurfe

für die

Militärorganisation der Schweiz. Eidgenossenschaft.

Von

einem eidg. Stabsoffizier.

8°. 14 Bogen, 19 Tabellen und 1 Karte. Fr. 3. 60.

Bern.

Verlag von Max Fiala.

In Unterzeichneten ist erschienen und in allen Buchhandlungen zu haben:

Das

Schweizerische Repeatinggewehr.

(System Vetterli.)

Eidgenössische Ordonnanz vom 30. Dezember 1869.

Neht einem Anhang über das Vetterli-Einzelladungsgewehr sowie das Schweiz. Kadettengewehr.

Von

Hud. Schmidt, Major.

Hiezu 4 Zeichnungstafeln.

8°. geh. Fr. 1.

Vom eidg. Militärdepartement empfohlen.

Zweite Auflage.

Basel.

Schweighauserische Verlagsbuchhandlung.